

Antrag auf Ausnahmegenehmigung im öffentlichen Verkehrsraum in Wedel

1. Antragsteller

Firma/ oder Vor- und Zuname (wenn p r i v a t)	
Bauunternehmung, GmbH, AG, usw.	
Straße	Haus-Nr.
PLZ	Ort

hier Firmenstempel:
(ersetzt **nicht** das Ausfüllen links!)

Bitte unbedingt angeben:

TELEFON (Firma): _____

FAX (Firma): _____

2. Verantwortlicher (Vor- und Zuname):

Telefon: _____

Handy: _____

3. Bitte **kurze Beschreibung** Ihrer (Bau-)Maßnahme: _____

4. **Art der Nutzung** (was wird auf öffentlichem Verkehrsgrund aufgestellt, errichtet, gelagert?)

☐ Schutt-Container (Anzahl: ____)

☐ Hebebühne

☐ Büro-/Sanitär-Container (Anzahl: ____)

☐ Bagger

☐ Gerüst mit Fußgänger-Tunnel (Breite: ____ m)

☐ Material

☐ Gerüst ohne Fußgänger-Tunnel

☐ Bauwagen

☐ Schrägaufzug

☐ (Beton-)Silo

☐ Bauzaun

☐ Baumaschinen (welche?) _____

☐ Baukran

☐ Autokran

☐ Sonstiges _____

5. **Beantragter Zeitraum:**

vom _____

bis _____

6. **Ort der Nutzung:**

Geben Sie bitte an, wo Sie öffentlichen Verkehrsgrund „anmieten“ wollen:

Straße bzw. Platz: _____

Haus-Nr.: _____

Anmerkung:

Für die Bearbeitung des Antrages werden Verwaltungsgebühren erhoben und für die Nutzung der Verkehrsflächen Gebühren nach der Sondernutzungssatzung berechnet.

7. Umfang der Nutzung:

Zur Verdeutlichung bitte eine vermaßte Handskizze oder einen Plan beifügen
--

	Länge	Breite	Rest-Breite
☐ Gehbahn / Fußgängerbereich	_____	_____	_____
☐ Radweg	_____	_____	_____
☐ Baumgraben / Grünstreifen	_____	_____	_____
☐ Parkbucht	_____	_____	_____
☐ Fahrbahn	_____	_____	_____

8. Möchten Sie zur Freihaltung Ihrer beantragten Baustelleneinrichtungsfläche bzw. zur Durchführung Ihrer (Bau-)Maßnahme Haltverbote aufstellen?

Haltverbote : ☐ ja ☐ nein

Falls ja, bitte die Angaben a) bis f) machen. Bitte beantworten Sie diese Punkte möglichst genau bzw. ausführlich. Die genaue Lage und Ausdehnung der Haltverbote sollten Sie hierbei unter Benennung bzw. Einzeichnung von *Festpunkten*, z. B. einer Grundstücksgrenze, Grundstückszufahrt, eines Hauseingangs, Lichtmasten-Numerierung oder auch Straßeneinmündung verdeutlichen.

a) Ort? (Platz/Straße + Haus-Nr.):

b) Lage? (bitte hier die genaue Beschreibung und in Ihre Skizze einzeichnen!):

c) Ist eine Parkbucht vorhanden?

☐ ja☐ nein

Ist ein markierter Seitenstreifen vorhanden?

☐ ja☐ neind) Länge der Haltverbotszone? [m]: ____ oder auf: ☐ Gebäudelänge ☐ Anwesenlänge

e) Zeitraum?:

 _____ und: ☐ „werktags“ (= Montag – einschließlich Samstag)
 (am/ oder von – bis) oder: ☐ „werktags, Montag – Freitag (= ohne Sa + So)

f) Uhrzeit? (täglich von – bis:

Mir ist bekannt, dass Beschaffung, Aufstellung, Unterhalt und Wiederentfernen der Haltverbotszeichen mir / uns selbst obliegt und nicht der Stadt Wedel.

_____,
Ort_____
Datum_____
Unterschrift

a) Für die Bearbeitung von Anträgen einfacher Art benötigt die Straßenverkehrsbehörde eine Bearbeitungsdauer von zehn Arbeitstagen (Montag – Freitag), **gerechnet ab dem Eingang des vollständigen Antrages**. In schwierigen Fällen und bei erheblichem Abstimmungsbedarf sind zusätzliche Bearbeitungstage erforderlich.

b) Bei der Beschilderung **angeordneter** Haltverbotszonen ist wie folgt zu verfahren:

1. Haltverbotsschilder und ggf. Zusatzschilder sind spätestens **72 Stunden** vor ihrem Inkrafttreten unter Einhaltung eines Schrammbordes von mindestens 30 cm zum Fahrbahnrand aufzustellen.

Sofern ein Radweg neben der Fahrbahn verläuft, sind die Haltverbote auf dem Gehweg zu errichten. Alle Haltverbotsschilder müssen den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den ergänzenden Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) entsprechen, in einem einwandfreien Zustand, stets gut erkennbar und ordnungsgemäß befestigt sein.

Im Rahmen der genannten Vorschriften müssen die amtlichen Normen auch bei den Zusatzschildern beachtet werden (rechteckig, schwarzer Rand auf weißem Grund mit schwarzer Aufschrift).

Die Begrenzung der Haltverbotszone ist auf den Schildern mit jeweils einem linksweisenden bzw. einem rechtsweisenden weißen Pfeil darzustellen (Anfang und Ende).

Bei Haltverbotszonen von mehr als 30 m Länge sind Wiederholungsschilder mit Doppelpfeil aufzustellen (Faustregel: alle 20 m ein zusätzliches Schild).

Behindertenparkplätze, Bus- und Straßenbahnhaltestellen, Taxistandplätze, Feuerwehranfahrtszonen sowie Feuerwehruzufahrten sind **ständig** freizuhalten.

2. Um ein Abschleppen von verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen rechtlich abzusichern, ist **während der Einrichtung einer Haltverbotszone** im Aufstellungsprotokoll **zu notieren**:
 - Welche Fahrzeuge (Kennzeichen, Fahrzeugmarke, Fahrzeugfarbe und Ventilstand – etwa der Ventilstand des gehwegseitigen Vorderrades) zum Zeitpunkt der Schilderaufstellung in der vorgesehenen Haltverbotszone abgestellt sind. Befinden sich dort zum Zeitpunkt der Schilderaufstellung keine Fahrzeuge, so ist dies ebenfalls zu vermerken.
 - **Wann und von wem** (Name der festgestellten Person) die Haltverbotsschilder aufgestellt werden

Nach Einrichtung der Haltverbotszone wird empfohlen, stichprobenartige Überprüfungen des ordnungsgemäßen Zustandes der Haltverbotsbeschilderung durchzuführen. Um etwa im Rahmen eines Abschleppverfahrens nachzuweisen, wann und von wem eine *Nachkontrolle* erfolgt ist, sind Überprüfungszeitpunkt, der Name der Kontrollperson und die Überprüfungsergebnisse schriftlich zu protokollieren.

3. Kann die 72-Stunden-Frist für die Aufstellung der Haltverbotsbeschilderung nicht eingehalten werden, oder werden die oben genannten Nebenbestimmungen und Hinweise nicht beachtet, kann die Polizei Fahrzeuge, die an der betreffenden Stelle bereits *vor Einrichtung einer Haltverbotszone legal abgestellt sind*, nur dann abschleppen, wenn der Erlaubnisnehmer dieser Anordnung die Übernahme aller anfallenden Kosten schriftlich gegenüber der Polizei erklärt.

- c) Die Straßenverkehrsbehörde weist darauf hin, dass vorübergehende Haltverbotszonen auf öffentlichem Verkehrsgrund erst dann errichtet werden dürfen, nachdem **die hierfür zwingend erforderliche Genehmigung erteilt wurde**. Liegt diese Genehmigung beim Aufstellen der Haltverbotsschilder nicht vor, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.
- d) **Alle Schäden, Unfälle und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich bei Inanspruchnahme der verkehrsaufsichtlichen Erlaubnis ergeben können, gehen zu Lasten des Erlaubnisnehmers.**
- e) Der Erlaubnisnehmer kann bei tatsächlicher oder rechtlicher Änderung der Straßenverhältnisse sowie **bei Nichtinanspruchnahme bzw. Widerruf der verkehrsaufsichtlichen Erlaubnis keinen Ersatzanspruch** geltend machen.